

Kreisschule Aarau-Buchs Heinerich-Wirri-Strasse 3 5000 Aarau

www.ksab.ch

Analysebericht Reglementierungsbedarf Sonderpädagogik an der Kreisschule Aarau-Buchs (KSAB)

12. Januar 2022

1. Ausgangslage

Der Kreisschulrat hat am 5. Januar 2021 eine Motion betreffend Sonderpädagogik eingereicht. Diese verlangt von der Kreisschulpflege zuhanden des Kreisschulrats einen Reglements-Entwurf zur Sonderpädagogik vorzulegen sowie diesem ein gesamtpädagogisches Konzept zur Kenntnis zu bringen. Der Kreisschulrat hat die Motion am 6. Mai 2021 an die Kreisschulpflege überwiesen.

Die Kreisschulpflege hat eine Projektskizze zum Reglement Sonderpädagogik an ihrer Sitzung vom 28. Juni 2021 verabschiedet. Danach soll in einem ersten Schritt eine Evaluation des Reglementierungsbedarfs erstellt werden. Dieser Evaluation widmet sich dieses Papier.

2. Die Volksschule Aargau – gesamtpädagogisches Konzept

Der Kanton gibt das pädagogische Konzept der Volksschule Aargau vor, da er ein gleichwertiges Bildungsangebot im ganzen Kanton will, das die bestmögliche Chancengerechtigkeit gewährt. Das pädagogische Konzept ergibt sich aus den verschiedenen Rechtsgrundlagen (Kantonsverfassung, Gesetze, Dekrete und Verordnungen), welche das pädagogische Konzept der Volksschule Aarau und somit auch der Kreisschule Aarau-Buchs definieren.

Der pädagogische Grundsatz ist bereits in der Verfassung des Kantons Aargau verankert. Dieser besagt in §28, dass jedes Kind Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung hat. In den weiterführenden Rechtserlassen findet die Ausgestaltung dieses pädagogischen Grundsatzes statt:

- Gliederung der Schule: zwei Jahre Kindergarten (altersgemischt geführt), sechs Jahre Primarschule und drei Jahre Oberstufe (in drei getrennten Leistungszügen) (401.100 Schulgesetz)
- Minimale Schülerzahlen für das Führen einer Schule und maximale Schülerzahlen pro Abteilung (401.100 Schulgesetz)
- Lehrplan, Stundetafel, Wahlfächer, Wahlpflichtfach, Freifach lokal (421.313 Verordnung über die Volksschule)
- Vorgaben für Unterrichtszeit und Lektionendauer (401.100 Schulgesetz, 421.313 Verordnung über die Volksschule)
- Schulanlässe, Schulferien, schulfreie Tage (421.313 Verordnung über die Volksschule)



- Lehrmittel auf Basis Lehrmittelverzeichnis (obligatorisch, alternativ-obligatorisch, empfohlen) (421.313 Verordnung über die Volksschule)
- Laufbahnentscheide (421.352 Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule)
- Kantonale Leistungstests und Abschlusszertifikat (421.313 Verordnung über die Volksschule)
- Hausaufgaben und Prüfungen (421.313 Verordnung über die Volksschule)
- Besondere schulische Bedürfnisse (421.331 Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen)
- Sonderschulung (428.513 Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen)
- Instrumentalunterricht (421.391 Verordnung über den Instrumentalunterricht)
- Ressourcierung der Volksschule (421.322 Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule)
- Qualitätssicherung, Qualitätsansprüche (Schulgesetz, 401.115 Verordnung zur geleiteten Schule)
- Schülerinnen und Schüler: Dispensation, Urlaub, Anhörung, Absenzen, Schulabschluss, etc. (421.313 Verordnung über die Volksschule)
- Lehrpersonen: Haltung (421.313 Verordnung über die Volksschule); Methodenfreiheit (411.200 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen)

Dabei nimmt die Sonderpädagogik im Sinne der besonderen Förderung und der Sonderschulung einen wesentlichen Teil in diesem pädagogischen Konzept ein.

Insbesondere mit der neuen Ressourcierung, welche den Schulen hinsichtlich dem Einsatz der finanziellen Mittel Gestaltungsmöglichkeiten bietet, soll dieser pädagogische Grundsatz besser realisiert werden, da die einzelnen Schulen aufgrund ihres Einzugsgebiets unterschiedliche Bedürfnisse aufweisen. So ist es denn gemäss § 1 der Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule auch die Pflicht der Schulträger, die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcenkontingente (Lektionen) so einzusetzen, dass damit ein Bildungsangebot mit einer möglichst grossen pädagogischen Wirkung erzielt wird. Dabei haben sie sich primär an den Bildungsrechten ihrer Schülerinnen und Schüler, an der Chancengerechtigkeit in der Bildung, am Lehrplan, an den arbeitsrechtlichen Vorgaben zum Einsatz ihrer Lehrpersonen und an der Schulqualität auszurichten.

Die Kreisschulpflege, welche für die strategische Führung der Kreisschule Aarau-Buchs zuständig ist, hat strategische Schwerpunkte für die Legislaturperiode 2019 – 2022 festgelegt, mit welchen sie aufzeigt, wie und mit welchen Schwerpunkten sie den Herausforderungen und Entwicklungen begegnen möchte:

Leitsätze

- Die Kreisschulpflege will den zukünftigen Herausforderungen und Entwicklungen der neuen Schule mit fünf Leitsätzen begegnen.
- Die KSAB ist ein Lernort und ein Lebensraum, an welchem die individuelle und gemeinschaftliche Förderung der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt steht.
- Die KSAB zeichnet sich durch hochwertige Unterrichtsgualität aus.
- Die KSAB zeichnet sich durch ein vielfältiges und innovatives Angebot aus.
- Die KSAB fördert ihre Mitarbeitenden und entwickelt sich als Organisation weiter.



- Die KSAB ist eine verlässliche, innovative und offene Partnerin.
- Ziele
- Pro Leitsatz definiert die Kreisschulpflege konkrete Ziele, die in Massnahmen münden.

Haltung

- Die KSAB ist ein Lernort und ein Lebensraum, an welchem die individuelle und gemeinschaftliche Förderung der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt steht.
- Die Oberstufe ist an allen Standorten stufendurchmischt und dezentral geführt. Die Oberstufenstandorte sind untereinander vernetzt.
- Die KSAB ist zuständig für die Umsetzung des Projektes "Organisation der schulergänzenden Tagesstrukturen" in Aarau und Buchs.
- Die KSAB ist eine integrative Schule, in der möglichst alle Kinder in Regelklassen unterrichtet werden.

Unterrichtsqualität

- Die KSAB zeichnet sich durch eine hochwertige Unterrichtsqualität aus.
- Der Unterricht ist binnendifferenziert entwickelt und auf den Lehrplan 21 abgestimmt.
- Das Qualitätsmanagement ist entwickelt und implementiert.

Angebot

- Die KSAB zeichnet sich durch ein vielfältiges und innovatives Angebot aus.
- Die Angebote der KSAB, wie zum Beispiel Lager, Begabtenförderung, Freifächer, Themenwoche, Schulsport, Schulreise, Sportschule, Musikschule sind neu geregelt.
- Die Bestellung des Schulraumes bei den Gemeinden ist für alle Stufen eingereicht.

Organisation

- Die KSAB fördert ihre Mitarbeitenden und entwickelt sich als Organisation weiter.
- Es besteht ein Weiterbildungsangebot, das individuelle Bedürfnisse ebenso berücksichtigt wie den Weiterbildungsbedarf der gesamten KSAB.
- Vielfalt ist als Wert anerkannt und zeigt sich in der Zusammensetzung aller Teams, Klassen sowie Arbeitsgruppen.
- Die ICT ist einheitlich und entspricht den Anforderungen der Schuladministration und der Lehrtätigkeit.

Zusammenarbeit

- Die KSAB ist eine verlässliche, innovative und offene Partnerin.
- Die Kreisschulpflege ist in regelmässigem Austausch mit kommunalen und kantonalen Behörden sowie weiteren Partnerorganisationen.
- Die Elternzusammenarbeit ist entwickelt und in die Regelstruktur überführt.
- Die Vertretung der Mitarbeitenden innerhalb der Organisation ist entwickelt und in die Regelstruktur überführt.



3. Sonderpädagogik im Speziellen – gesetzliche Grundlagen

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen zur "Sonderpädagogik sind in den folgenden Erlassen enthalten:

Gemäss der Verfassung des Kantons Aargau § 28 hat jedes Kind Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung.

3.1.1 Schulgesetz des Kantons Aargau (SAR 401.100)

Das Schulgesetz § 3 Abs. 1 hält fest, dass Kinder und Jugendliche im Kanton Aargau das Recht haben, diejenigen öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen. Und weiter hält § 20 Abs. 2 Schulgesetz fest, dass die Schülerinnen und Schüler jedoch innerhalb der Abteilung individuell gefördert werden. Die individuelle Förderung muss im Rahmen der bewilligten Lektionen und unter Berücksichtigung der Stundentafel erfolgen.

In § 15 werden die besonderen **schulischen Bedürfnisse** geregelt:

- Für Kinder, die den Anforderungen einer 1. Primarklasse voraussichtlich noch nicht zu genügen vermögen und für die ein Unterricht mit heilpädagogischer Unterstützung oder eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind Einschulungsklassen zu bilden.
- Für Asylsuchende Kinder und Jugendliche in kantonalen Grossunterkünften sind vor Ort in der Regel altersgemischte Abteilungen zu bilden. Asylsuchende Kinder und Jugendliche ausserhalb von Grossunterkünften werden während der ersten Monate ihres Aufenthalts in Einschulungsvorbereitungskursen auf den Übertritt in Regelklassen vorbereitet. Der Kanton übernimmt die Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur, des Personals und der Schulleitung. Er unterstützt die Standortgemeinden besonders in fachlichen und organisatorischen Fragen.
- Schülerinnen und Schüler, die insbesondere infolge von Lernschwierigkeiten dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind im Kindergarten mit heilpädagogischer Unterstützung und an Primarschule und Oberstufe in Kleinklassen oder mit heilpädagogischer Unterstützung in tragfähigen Regelklassen zu fördern.
- Schülerinnen und Schüler, die infolge ihrer Fremdsprachigkeit dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die keine andere Massnahme angezeigt ist, sind mit geeigneter Unterstützung in Regelklassen zu fördern.
- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können und für die das Überspringen von Klassen oder eine andere Massnahme nicht angezeigt ist, sind in der Regelklasse mit geeigneter Unterstützung zu fördern.
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die der Besuch des Unterrichts mit geeigneter Unterstützung möglich und vertretbar ist, können im Kindergarten, in tragfähigen Regel-, Einschulungs- oder Kleinklassen gefördert werden.



In § 29 werden die **besondere Förderung** definiert:

- Für Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten im Bereich der Wahrnehmung, Sprache oder Bewegung werden p\u00e4dagogisch-therapeutische Massnahmen angeboten.
 Dazu geh\u00f6ren insbesondere der Sprachheilunterricht und die Psychomotorik-Therapie. Diese Massnahmen erfolgen zus\u00e4tzlich zum Unterricht in der Volksschule, k\u00f6nnen aber bereits fr\u00fcher eingesetzt werden.
- Für Schülerinnen und Schüler **mit Behinderungen**, die im Regelkindergarten, in Regel-, Einschulungs- oder Kleinklassen gefördert werden, stehen **Beratungs- und Unterstützungsangebote** zur Verfügung.

Die Gemeinden bieten den Sprachheilunterricht an. Der Regierungsrat legt den Umfang fest. Bei den übrigen Massnahmen werden Angebot und Umfang mittels kantonaler Planung festgelegt. Der Besuch des Sprachheilunterrichts setzt eine Abklärung durch eine Fachperson voraus.

3.1.2 Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (SAR 421.331)

Die Verordnung regelt die Einschulungsklassen, Kleinklassen der Primarschule und der Oberstufe mit Werkjahr, die Regelklasse mit integrierter heilpädagogischer Unterstützung, die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache, die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die unterstützenden Massnahmen im Einzelfall sowie die Spezialklassen.

3.1.3 Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besondere Förder- und Stützmassnahmen (V Schulung und Förderung bei Behinderungen) (SAR 428.513)

Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie die besondere Förderung- und Stützmassnahmen sind Teil des Bildungsauftrags der Volksschule und erfolgt grundsätzlich im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse. Die Verordnung definiert den Behinderungsbegriff. Demnach wird Behinderung bei Kindern und Jugendlichen verstanden als eine stark eingeschränkte Funktionsfähigkeit ihrer Aktivitäten und Partizipation gemäss der Interanational Classification of Function, Disability und Health, die ausgelöst wird durch hemmende Umweltfaktoren sowie im Regelfall zusätzlich durch ausgeprägte Beeinträchtigung und Störungen von Körperfunktionen.

Der Schulpsychologische Dienst führt die notwendigen Abklärungen durch, ermittelt den Bildungs- und Förderbedarf des Kinds oder Jugendlichen mittels standardisiertem Abklärungsverfahren und erstellt als Grundlage für die Förderplanung einen Fachbericht. Es ist Aufgabe der Schulleitung, den Förder- und Sprachheilunterricht in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrpersonen zu planen.

3.1.4 Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (SAR 421.322)

Gemäss § 1 haben die Schulträger die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcenkontingente (Lektionen) so einzusetzen, dass damit ein Bildungsangebot mit einer möglichst



grossen pädagogischen Wirkung erzielt wird. Dabei haben sie sich primär an den Bildungsrechten ihrer Schülerinnen und Schüler, an der Chancengerechtigkeit in der Bildung, am Lehrplan, an den arbeitsrechtlichen Vorgaben zum Einsatz ihrer Lehrpersonen und an der Schulqualität auszurichten.

3.1.5 Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (SAR 421.352) Die Verordnung legt fest, wie die Promotion für Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen zu erfolgen hat.

4. Sonderpädagogik – Klärung der Begrifflichkeit

Unterschieden wird zwischen den beiden folgenden Angeboten:

- Für Kinder und Jugendliche mit besonderen schulischen Bedürfnissen gibt es Angebote zur besonderen Förderung.
- Für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung bestehen verstärkte Massnahmen (sonderpädagogische Angebote).

Die folgende Grafik¹ des Departements Bildung, Kultur und Sport verdeutlicht die verschiedenen Angebote:



Gemäss der Definition des BKS spricht man bei den verstärkten Massnahmen von sonderpädagogische Massnahmen. Aufgrund der Formulierung der Motion ist davon auszugehen, dass die Motionäre sowohl die besondere Förderung wie auch die verstärkten Massnahmen mit ihrer Motion meinen.

Im Folgenden werden die in der Grafik abgebildeten Angebote näher beschrieben. Die Informationen dazu stammen aus dem Schulportal des Kantons Aargau.

¹ Quelle: <u>Sonderpädagogik & Förderangebote - Kanton Aargau</u>; 17. August 2021



4.1.1 Regelunterricht

Der Unterricht erfolgt nach Stundentafel und Lehrplan.

4.1.2 Besondere Förderung

Begabungs- und Begabtenförderung

Differenzierte Förderung im Klassenunterricht: Alle Kinder und Jugendliche erhalten mit individualisierenden Unterrichtsformen im Klassenunterricht Gelegenheit, die Unterrichtsinhalte der Klasse mit persönlichen Fragestellungen zu vertiefen und zu erweitern. Sie werden dabei von der Klassenlehrperson begleitet, herausgefordert und gefördert.

Begabung gezielt fördern: Interessierte und motivierte Schülerinnen und Schüler lernen schneller und brauchen oft weniger Repetition und Übungsanlässe. Sie arbeiten an Kleinprojekten begleitend/parallel zum Klassenunterricht. Sie werden dabei von Lehrpersonen zielgerichtet unterstützt. Auf der Oberstufe wird der Regelunterricht zusätzlich mit dem Wahlfachangebot angereichert. Das Angebot der Musikschulen und der Sportvereine ergänzen diese Angebotspalette.

Begabte fördern: Sind die begabungsfördernden Massnahmen auf der Klassenebene ausgeschöpft, sind folgende Massnahmen zu prüfen:

- Besuch einzelner Fächer auf nächster Klassenstufe, vorzeitiger Übertritt in die nachfolgende Schulstufe oder Überspringen einer Klasse
- Zusätzliche Einzelförderung begleitend zum Regelklassenunterricht
- Besuch von Gruppenangeboten für Begabte an der Schule oder in der Region, oder von Gruppenangeboten im Kanton (Diverse Ateliers ab der 4. Primar möglich auf Bewerbungsverfahren, wenn die begabungsfördernden Massnahmen in der Regelschule ausgeschöpft sind)
- Begabungsförderung Instrumentalunterricht (ab 6. Klasse, diverse Voraussetzungen vom BKS klar formuliert im Schulportal; Ressourcen können dazu beantragt werden)
- Leistungssport: Dispensation von einzelnen Lektionen am Regelschulort, auf Ebene Kanton werden einzelne schulische Angebote geführt (die KSAB führt im Auftrag des Kantons ein solches Angebot - Sportschule), können die Bedürfnisse nicht über die kantonalen Angebote gedeckt werden, besteht die Möglichkeit zum Besuch einer ausserkantonalen Sportschule (Kriterien für alle drei Angebote sind vom BKS definiert - Schulportal)

Die Ressourcierung der Begabungs- und Begabtenförderung erfolgt mit Ausnahme der genannten Angebote aus dem Ressourcenkontingent.

Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die zu Hause nicht mit Deutsch aufwachsen und die mit noch unzureichenden Deutschkenntnissen in die Volksschule eintreten, erhalten besondere Unterstützung beim Erwerb der deutschen Sprache.

Deutsch als Zweitsprache: Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit anderer Erstsprache als Deutsch gehört zum Grundauftrag der Volksschule. Die spezielle Förderung dient dem gezielten Erwerb von Deutsch als Zweitsprache. Sie soll die betroffenen Schülerinnen und Schüler beim Aufbau der notwendigen unterrichtssprachlichen Kenntnisse un-



terstützen, um dem Regelunterricht möglichst rasch folgen und erfolgreich lernen zu können. Die Ressourcen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache sind im Ressourcenkontingent der Schule enthalten.

Einschulung von neu Zugewanderten: Schülerinnen und Schüler, die aus einem fremdsprachigen Gebiet zuziehen, werden grundsätzlich in die Regelklassen integriert und beim Erwerb von Deutsch als Zweitsprache speziell unterstützt. Die dafür benötigten Ressourcen sind im Ressourcenkontingent der Schule enthalten.

Integrationskurse für neue Zugewanderte: Für neu zugezogene Schülerinnen und Schüler ab ca. dem Oberstufenalter kann als Einschulungsvariante auch der Besuch eines regionalen Integrationskurses (RIK) in Frage kommen. Die neu zugezogenen Schülerinnen und Schüler aus der Region werden zusammengefasst und während höchstens einem Jahr auf den Übertritt in die Regelklasse vorbereitet.

Die Integrations- und Berufsfindungsklasse (IBK) ist ein Anschlussangebot für Jugendliche, welche bereits einen regionalen Integrationskurs oder eine Regelklasse besucht haben und über erste Deutschkenntnisse verfügen. Sie gilt als letzte Klasse der Oberstufe. Sie schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung bzw. Eingliederung spät zugereister anderssprachiger Jugendlicher.

Einschulungsklassen

Kinder, die nach dem Kindergarten den Lernanforderungen der ersten Klasse noch nicht gewachsen sind, können die Einschulungsklasse besuchen. Einschulungsklassen werden in grösseren Gemeinden angeboten. Die Einschulungsklasse dauert zwei Jahre. Die Gruppengrösse ist in der Regel kleiner als in den anderen Klassen.

Integrierte Heilpädagogik oder Kleinklassen

Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten werden von ausgebildeten schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen entweder in Kleinklassen oder in enger Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson in den Regelklassen gefördert. Im Kindergarten erhalten alle Abteilungen heilpädagogische Unterstützung. In der Primarschule und auf der Oberstufe entscheiden die Schulpflegen, ob die Schule Kleinklassen oder integrierte Heilpädagogik führt.

Logopädie- und Legastenietherapie

Logopädie unterstützt Kinder und Jugendliche, die Sprach-, Sprech-, Schluck- oder Hörbeeinträchtigungen haben. Schulische Heilpädagogik und Logopädietherapie, die in Regelklassen, in Einschulungsklassen oder Kleinklassen eingesetzt werden, können sich günstig
auf die Tragfähigkeit der Schule bzw. der Klasse auswirken. Mit Tragfähigkeit sind Schule
und Klassen gemeint, denen es gelingt, einem möglichst breiten Spektrum von Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden, so dass diese ihre Schulzeit in der Regelschule verbringen und erfolgreich lernen können.

Psychomotorik-Therapie

Psychomotorik-Therapie unterstützt Kinder und Jugendliche, die in ihrer Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Motorik oder in ihrem Verhalten beeinträchtigt sind. Psychomotorik-Therapie beginnt in der Regel frühestens mit dem Eintritt in den Kindergarten und endet spä-



testens mit dem Austritt aus der Volksschule. Psychomotorik-Therapie setzt eine Zuweisung durch einen Arzt oder eine Ärztin voraus. Die Leitung des Ambulatoriums entscheidet nach fachlichen Kriterien über den wirkungsvollsten Einsatz der vorhandenen Ressourcen. Die Aufnahme erfolgt im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge. Psychomotorik-Therapie ist unentgeltlich, wenn sie von einem nach Betreuungsgesetz anerkannten Ambulatorium durchgeführt wird.

4.1.3 Schulung und Förderung bei Behinderungen in der Regelschule – Verstärkte Massnamen

Damit Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung in ihrer persönlichen und schulischen Entwicklung Schritt für Schritt weiterkommen, werden sie mit geeigneten Massnahmen gezielt unterstützt. Die Schulen stellen die erforderlichen Ressourcen bereit und unterstützen das beeinträchtigte Kind bedarfsgerecht mit Förderunterricht, behinderungsspezifischer Assistenz oder behinderungsspezifischer Beratung und Begleitung. Wichtig bei der Förderung in der Regelschule ist, dass die Kinder und Jugendlichen einen für sie sinnvollen Nutzen aus dem Unterricht ziehen und an der Klassengemeinschaft teilhaben können. Wenn die Schwere der Behinderung dies nicht zulässt oder wenn die Auswirkungen der Behinderung auf den Unterricht der anderen Kinder schwerwiegend sind, kann die Förderung in einem Sonderkindergarten oder in einer Sonderschule geprüft werden.

Die Unterstützung erfolgt je nach Behinderungsart in Form von Förderunterricht oder Sprachheilunterricht (Logopädietherapie), behinderungsspezifischer Beratung und Begleitung und/oder behinderungsspezifischer Assistenz. Es wird auf eine gute Abstimmung mit dem Unterricht geachtet. Die Unterstützung kann im Klassenverband, in Lerngruppen oder in der Einzelförderung erfolgen.

Behinderungsart	individuelle Unterstützungsangebote
Kognitive Beeinträchtigung	Förderunterricht mit schulischer Heilpädagogik und/oder behinderungsspezifische Assistenz
	Behindertenspezifische Beratung der Regelschule durch die Heilpädagogischen Schulen
Schwere Störung des Spre- chens und der Sprache	Logopädietherapie
Gesundheitliche oder körperli- che Beeinträchtigung	Behinderungsspezifischer Beratungs- und Begleitdienst (BBB) der Zentren Körperbehinderte Aargau (zeka) www.zeka-ag.ch
Sensorische Beeinträchtigung des Hörens	Behindertenspezifische Beratung und Begleitung durch den audiopädagogischen Dienst Landenhof www.landenhof.ch
Sensorische Beeinträchtigung des Sehens	Behindertenspezifische Beratung und Begleitung durch den visiopädagogischen Dienst Landenhof ab August 2020
Tiefgreifende Entwicklungsstö rung (Autismus)	- Beratung und Begleitung durch Interdisziplinäre Abklärungsstelle (IAS) und/oder behinderungsspezifische Assistenz www.pdag.ch
tigung	Förderunterricht mit schulischer Heilpädagogik und/oder behinde- rungsspezifische Assistenz bei Behinderungen in der Regelschule - Kanton Aargau (ag.ch); Stand: 17. Au-



Die Schulleitung und die beteiligten Lehrpersonen planen unter angemessenem Einbezug der Eltern den Förderunterricht beziehungsweise die Logopädietherapie (Sprachheilunterricht). Bei gesundheitlichen, körperlichen oder sensorischen Behinderungen wird der entsprechende Beratungs- und Begleitdienst beigezogen. Die Massnahmen werden durch regelmässige Standortbestimmungen überprüft.

Behinderungsspezifischer Beratung und Begleitung

Behinderungsspezifische Beratung und Begleitung für in der Regelschule geförderte Kinder und Jugendliche mit einer kognitiven, gesundheitlichen, körperlichen oder sensorischen Beeinträchtigung oder einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung umfasst:

- Abklärungen und Kontrollen
- Fachliche Beratung und bei körperlichen und sensorischen Beeinträchtigungen Begleitung der Kinder und Jugendlichen
- Fachliche Beratung und Anleitung der Lehrpersonen und der Eltern
- Notwendige Betreuung während des Unterrichts bei Pflegebedürftigkeit

So können Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung ihre besonderen Bildungs- und Entwicklungsziele erreichen.

Behinderungsspezifischer Förderunterricht und Sprachheilunterricht

Der Förderunterricht wird von Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik und der Sprachheilunterricht von Fachpersonen für Logopädie erteilt, die über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Diplom beziehungsweise eine von der EDK anerkannte Ausbildung verfügen.

Behinderungsspezifische Assistenz

Nach Bedarf kann eine Assistenzperson eingesetzt werden, etwa wenn diese die Lernatmosphäre in der Klasse günstig beeinflussen und damit die Ablenkungen für Kinder mit Aufmerksamkeitsdefiziten verringern kann. Bei gesundheitlichen und körperlichen Beeinträchtigungen kann die Assistenz behinderungsspezifisch auch Pflege und/oder sozialpädagogische Betreuung umfassen. Die Assistenzaufgaben werden von Personen ohne Lehrpersonenausbildung wahrgenommen.

5. Rollen und Zuständigkeiten im Förderprozess

Die folgenden Ausführungen sind dem Schulportal des Kantons Aargau entnommen.

Die Förderung der Kinder und Jugendlichen ist eine gemeinsame Aufgabe der Lehr- und Fachpersonen, welche in verschiedenen Prozessphasen unterschiedliche Funktionen wahrnehmen. Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf machen deutlichere Lernfortschritte, wenn die individualisierten Förderangebote mit dem gesamten Unterrichtsgeschehen verknüpft sind und dabei inhaltliche, soziale und didaktische Dimensionen berücksichtigt werden. Während der Förderung werden die Phasen "Beobachtung und Einschätzung", "Planung und Umsetzung" und "Überprüfung und Beurteilung" unterschieden. Mit der Klärung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten schaffen die Lehr- und Fachpersonen günstige Voraussetzungen, damit die angestrebte Wirkung erzielt werden kann.



5.1 Verantwortlichkeiten des Schulvorstands

Der Schulvorstand legt Leitlinien zum Ressourceneinsatz und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen fest. Er trifft, sofern er diese nicht delegiert (Delegationsreglement) hat, alle Laufbahnentscheide, wenn sich die Eltern der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können. Er entscheidet gemäss § 73 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes über die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen Beeinträchtigungen in eine Sonderschule.

5.2 Verantwortlichkeiten der Schulleitung

Die Schulleitung initiiert, fördert, koordiniert und evaluiert die schulischen Integrationsprozesse. Gegenüber dem Schulvorstand legt sie darüber Rechenschaft ab. Sie steuert die Zuteilung der Ressourcen für die besondere Förderung. Dafür führt sie Gespräche mit den Lehr- und Fachpersonen, um den Förderbedarf und den Bedarf an Ressourcen aufzunehmen. Sie organisiert und führt die Expertenrunde mit dem Schulpsychologischen Dienst (SPD). Sind Laufbahnentscheide erforderlich (angepasste Lernziele, Zuweisung zur Kleinklasse), so bestätigt sie einvernehmliche Einschätzungen von Lehrpersonen und Eltern. Treten bei der Abstimmung der laufenden Arbeit Differenzen oder Konflikte auf, so ist sie Anlauf- und Schlichtungsstelle für die beteiligten Personen.

5.3 Verantwortlichkeiten der Lehrperson

Die Klassenlehrperson trägt die Hauptverantwortung für die Klassenführung und für alle Schüler und Schülerinnen der Klasse, auch für jene mit besonderen schulischen Bedürfnissen und Behinderungen. Sie ist demnach hauptverantwortlich für die Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, der die individuellen Lernmöglichkeiten und Leistungsgrenzen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und zur Gemeinschaftsbildung beiträgt. Die Klassenlehrperson unterstützt die Lernenden dabei, sich ihren Möglichkeiten entsprechend zu entwickeln. Sie erstellt den Zwischenbericht und das Jahreszeugnis und stellt dabei auf die Beurteilungen des Klassenteams (Fachlehrpersonen und Fachpersonen) ab. Die Gewichtung der Beurteilungsbelege zur Ermittlung einer Note oder zur Begründung eines Laufbahnentscheids bei angepassten Lernzielen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Lehrpersonen.

5.4 Verantwortlichkeiten der Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen

In den Aufgabenbereich von Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen (SHP) fallen Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen, die von der Klassenlehrperson allein nicht ihren Bedürfnissen entsprechend gefördert werden können und für die eine heilpädagogische Unterstützung angezeigt ist. Neben der Arbeit mit dem Kind oder Jugendlichen umfasst der Arbeitsbereich der SHP auch das Gespräch mit den Lehrpersonen über mögliche Massnahmen im Unterricht, die entweder auf die Klasse oder das einzelne Kind ausgerichtet sind. Ebenso gehört die Beratung der Eltern dazu bzw. die Unterstützung der Lehrperson bei der Zusammenarbeit mit den Eltern. Für Schulleitungen sind SHP Ansprechpersonen zur Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung des Umgangs mit besonderen schulischen Bedürfnissen.

SHP sind hauptverantwortlich für die Förderplanungen. Diese sind bei angepassten Lernzielen zwingend zu erstellen. Aber auch bei längerer und/oder intensiver heilpädagogischer Unterstützung ist eine Förderplanung angezeigt, um festzuhalten, welche Ziele mit



der Förderung angestrebt, welche Unterstützungsmassnahmen getroffen und wie diese koordiniert werden.

5.5 Verantwortlichkeiten der Logopädinnen und Logopäden

Logopädinnen und Logopäden behandeln grundsätzlich schulpflichtige Kinder, die in der gesprochenen oder geschriebenen Sprache und Stimmfunktion beeinträchtigt sind, und führen die notwendigen Abklärungen und Kontrollen durch. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört auch die Behandlung schulpflichtiger Kinder, die in der geschriebenen Sprache beeinträchtigt sind.

Aufgaben aus diesem Bereich können auch durch Legasthenietherapeutinnen und -therapeuten oder SHP wahrgenommen werden. Neben der Arbeit mit dem Kind oder Jugendlichen umfasst der Arbeitsbereich der Logopädinnen und Logopäden auch die fachliche Beratung der Lehrpersonen und SHP über mögliche Massnahmen im Unterricht. Ebenso gehört die Beratung der Eltern dazu. Für Schulleitungen sind Logopädinnen und Logopäden Ansprechpersonen zur Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Sprech- und Sprachstörungen. Sie leisten die in ihrem Bereich erforderliche Informationsarbeit.

6. Rollen und Zuständigkeiten beim Ressourceneinsatz

Die folgenden Ausführungen sind dem Schulportal des Kantons Aargau entnommen.

Die Schulen stehen in der Verantwortung, durch geeigneten Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen grösstmögliche pädagogische Wirkung zu erzielen.

Die zweckmässige Aufteilung des Ressourcenkontingents liegt in der Verantwortung der Schulführung, die damit über pädagogischen Gestaltungsraum verfügt. Der Ressourceneinsatz hat im Aufgabenbereich der Schulleitungen besonderes Gewicht und ist entsprechend gut zu planen und vorzusteuern. Für den Ressourceneinsatz und für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen sind deshalb Leitlinien zu setzen. Dazu gehören auch Klärungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten sowie zur Ausgestaltung von Partizipationsformen der Lehrpersonen.

Die Leitlinien zum Ressourceneinsatz und bezüglich der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen stützen sich auf die kantonalen Vorgaben und richten sich nach dem Leitbild der Schule. Sie erfüllen einen doppelten Zweck:

- Leitlinien definieren den Rahmen, in welchem die Schulleitung die notwendigen Entscheide zum Ressourceneinsatz vornehmen kann.
- Anhand der Leitlinien lässt sich bei Restrukturierungen begründen, welche Funktionen von Änderung oder Auflösung von Arbeitsverträgen aus organisatorischen Gründen betroffen sind.

Leitlinien müssen so formuliert sein, dass die Schulleitung über ausreichend Gestaltungsraum verfügt, um angemessene pädagogische und strukturelle Massnahmen anordnen und ressourcieren zu können. Gleichzeitig müssen sie so konkret sein, dass allfällige Personalentscheide nachvollziehbar begründet werden können. Dies ist ein hoher Anspruch.



Leitlinien zum Ressourceneinsatz und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen sind ein strategisches Instrument. Sie werden vom Schulvorstand verabschiedet.

Schulleitungen erarbeiten im Auftrag des Schulvorstands die Leitlinien. Sie ziehen dabei die Lehrpersonen in geeigneter Form mit ein.

Die kantonalen Vorgaben beschränken sich auf das Notwendige. Wichtige Eckwerte für den Ressourceneinsatz bilden die folgenden Normierungen:

- Höchstschülerzahlen von Abteilungen (§ 14 Schulgesetz)
- Überschreitung der Höchstschülerzahlen (§ 4 Abs. 1 Ressourcenverordnung [neu])
- Mindestschülerzahlen für die einzelnen Schultypen (§ 4 Abs. 2 Ressourcenverordnung
- Zweck und Grundsätze der besonderen Förderung (§§ 7a, 11, 12, 19, 20, 26b Verordnung Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen [geändert])

Zu folgenden Bereichen sind Aussagen in den Leitlinien zum Ressourceneinsatz angezeigt:

- Aussagen zur Organisation der Schule hinsichtlich Abteilungen und Lerngruppen
- Aussagen zur Organisation der besonderen Förderung
- Aussagen zum Personaleinsatz

Die Leitlinien umschreiben den Gestaltungsraum, über den die Schule beim Ressourceneinsatz und bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen verfügt. Raum für Gestaltung brauchen die Schulleitungen, um mit dem verfügbaren Ressourcenkontingent eine möglichst hohe pädagogische Wirkung zu erzielen. Auch Lehrpersonen brauchen Gestaltungsraum, um ihre persönlichen funktionsspezifischen Kompetenzen in pädagogische Handlungen umzusetzen. Es liegt im Ermessen der Schulführung, den durch die Leitlinien definierten Gestaltungsraum auf Schulebene formal festzuhalten.

7. Spielraum der KSAB im Bereich der Sonderpädagogik

Die kantonalen Vorgaben lassen in verschiedenen Bereichen den Schulen vor Ort Gestaltungsspielraum. Bei der Sonderpädagogik sind dies folgende Bereiche:

7.1 Schulstruktur und Organisation

Unter diesem Punkt geht es um die pädagogischen Ansätze sowie die Lerngruppengrösse. So hat die Schule vor Ort zu entscheiden, ob sie Kleinklassen und/oder Einschulungsklassen führt. Dieser Entscheid liegt in der Kompetenz des Schulvorstands.

Dann legt der Leitfaden des Schulvorstands in Bezug auf den Einsatz der Ressourcen in Bezug auf die Abteilungsbildung Vorgaben fest. Hier gilt es zu klären, ob grosse Klassen mit mehr Lehrpersonen oder kleine Klassen mit weniger Lehrpersonen gebildet werden, Teamteaching, Mehrklassigkeit sowie spezielle Lernräume (Schulhausebene, über ganze KSAB, welche Formen, etc.) stattfinden sollen.

7.2 Führen und Entwickeln des Personals

Die Schule vor Ort ist verantwortlich für die Förderung und Unterstützung der schulinternen Zusammenarbeit (Zusammenarbeit der verschiedenen Fachpersonen), Gestaltung von



Entscheidungsprozessen (Einbezug der verschiedenen Gruppen) sowie den verantwortungsbewussten Umgang der Lehrperson mit dem eigenen Gestaltungsspielraum. Die Lehrpersonen geniessen gemäss GAL § 15 eine Unterrichtsfreiheit. Die Unterrichtsfreiheit in der Wahl des Stoffs und der Lehrverfahren ist im Rahmen der Lehrpläne und des konkreten Lehrauftrags gewährleistet. Den Gestaltungsspielraum für die Lehrpersonen gilt es zu definieren.

7.3 Förderung / Unterricht

Für die schulische Förderung ist es wichtig festzulegen, wie die Förderdiagnostik (Bedarf des einzelnen Kindes) und die Förderplanung (was braucht das Kind, um den nächsten Entwicklungsschritt zu erreichen) an einer Schule stattfinden sowie die Überprüfung der Wirkung. Diese Prozesse sind in der Verantwortung der Schulleitung, wobei die Umsetzung bei den Lehrpersonen liegt.

Der Einsatz von Fach- und Assistenzpersonen im Bereich der besonderen Förderung (HP, DaZ, Assistenz, Logo, Begabungsförderung) sowie der Kooperation von Lehr- und Fachpersonen (bspw. Kompetenzzentren, runde Tische, etc.) gilt es zu definieren.

Der skizzierte Spielraum zeigt, dass der Förderdiagnostik ein ganz zentrales Augenmerk zukommt. Da jedes Kind und jeder Jugendlicher unterschiedlich ist und somit auf ihn abgestimmte Förderung benötigt, ist es nicht möglich, abschliessend zu definieren, welche Förderung bei welchem Defizit oder welcher Begabung gesprochen wird. Es ist eine der Kernaufgaben der Lehrpersonen, diesen Bedarf allenfalls unter Beizug von Fachpersonen individuell und periodisch festzulegen. Dieses Handeln hat innerhalb der Leitlinien zu geschehen, welche vom Schulvorstand (welcher für die strategische Führung, der Schule zuständig ist) festzulegen sind. Gleichzeitig hat die Schulleitung (zuständig für die operative Führung der Schule) für entsprechende Fachpersonen, Prozesse und Ressourcen zu sorgen.

8. Heutige Ausgestaltung der Sonderpädagogik an der KSAB und Handlungsbedarf

Mit der Abschaffung der Schulpflege im Kanton Aargau auf den 1.1.2022 bedeutet dies für die Kreisschule Aarau-Buchs, dass der Kreisschulpflege die Rolle des Gemeinderats zukommt. Sie hat die Möglichkeit, Aufgaben mittels eines Delegationsreglements zu delegieren. Zusammen mit der Geschäftsleitung und Schulleitungen die Delegationsmöglichkeiten diskutiert und ein entsprechendes Delegationsreglement auf den 1.1.2022 erarbeitet. Dabei wurde dem Grundsatz gefolgt, die Delegationsoptionen möglichst weitgehend zu nutzen.

Dem Subsidiaritätsgedanken wird in der Kreisschule Aarau-Buchs auch im Bereich der Sonderpädagogik Rechnung getragen. Dies aus der Überzeugung, dass jedes Kind unterschiedlich ist und die Förderung individuell auf das einzelne Kind abgestimmt zu erfolgen hat. Die Lehrperson ist am nächsten beim Kind, kennt ihre Schülerinnen und Schüler und ist deshalb am geeignetsten – im Lehrerteam – den Förderbedarf im Rahmen der Möglichkeiten zu definieren.



Übersicht der Zuständigkeiten und des Handlungsbedarfs

- Grün = es besteht bei der KSAB kein Handlungsbedarf
- Orange = Es besteht heute bereits etwas an der KSAB, dieses ist jedoch nicht ausreichend und gilt es entsprechend zu ergänzen/überarbeiten
- Rot = Es gibt dazu an der KSAB nichts. Es gilt etwas Entsprechendes zu erarbeiten.

Zuständigkeit Themenfelder	Kanton	Kreisschulrat	Schulvorstand	Geschäftsleitung	Schulleitung	Lehrpersonen	Fachlehrpersonen (HPS, Logo, etc.)
Schulstruktur und (Organisation						
Grundsatzent- scheide der Schul- struktur	Definiert Angebot (Schulstufen, Lehrplan, und Stundentafel) und gibt einzelne Gestal- tungsmöglichkeiten vor		Gestaltungsmöglichkeiten: • integrative Schulung • Einschulungsklassen Entscheid dazu wurde gefällt und umgesetzt.				
Ressourcierung	Gesetzliche Grundlagen; spricht Gesamtbetrag für KSAB		Leitsätze für Ressour- ceneinsatz und zur För- derung von SuS mit be- sonderen schulischen Bedürfnissen u.a. päda- gogische Ansätze und Lerngruppengrössen: Leitsätze wurden mit Einführung neue Res- sourcierung definiert, genügen den Anforde- rungen nicht.	Grobverteilung der Ressourcen erfolgt ge- mäss Leitsätzen. Mit der Überarbeitung der Leitsätze gilt es die Grobverteilung allen- falls anzupassen. Zu- dem gibt es keine all- gemein gültigen Grundsätze für den Ressourceneinsatz über alle Standorte in der Sonderpädagogik. Auch fehlt der Rechen- schaftsbericht über den Ressourceneinsatz an den Schulvorstand.	die schulischen Integrationsprozesse). Aufgrund der Anpassung der Leitsätze, allgemein gültigen Grundsätze für die Sonderpädagogik sowie den zu erstellenden Rechenschaftsbericht gibt es allenfalls	Eingaben für Ressour- cenplanung aufgrund der Bedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schü- ler (Zeitplan dazu be- steht). Allenfalls gibt es aufgrund der zu erstel- lenden Grundlagen auch Anpassungen für die Lehrpersonen.	Einbezug für die Ressourcenplanung aufgrund der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schülern. Allenfalls gibt es aufgrund der zu erstellenden Grundlagen auch Anpassungen für die Lehrpersonen.



Zuständigkeit	Kanton	Kreisschulrat	Schulvorstand	Geschäftsleitung	Schulleitung	Lehrpersonen	Fachlehrpersonen (HPS, Logo, etc.)
Themenfelder							
Führen und Entwick	keln des Personals						
Schulinterne Zu- sammenarbeitspro- zesse				Es gibt heute keinen Überblick, wie die Schulstandorte in den Unterrichtsteams organisiert sind. Die pro Schulstandort zu erstellenden Unterlagen (Prozess der Zusammenarbeit in Unterrichtsteams) sind der Geschäftsstelle zu zustellen.	Die Schulstandorte sind in Unterrichtsteams organisiert. Jeder Schulstandort hat diese Organisation (bspw. auch der Einsatz von Fach- und Assistenzpersonen im Bereich der besonderen Förderung (HP, DaZ, Assistenz, Logo, Begabungsförderung) sowie der Kooperation von Lehrund Fachpersonen (bspw. Kompetenzentren, runde Tische, etc.) zu definieren und schriftlich festzuhalten. Dabei sind die neu erstellten Leitsätze und Grundsätze für die Sonderpädagogik zu berücksichtigen. Diese Organisation ist im Sinne der Transparenz in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen.	Individueller Gestaltungsspielraum der LP: Hauptverantwortung für Planung im Unterricht: Durchführung und Auswertung des Unterrichts, der individuellen Lernmöglichkeiten und Leistungsgrenzen der Sus. Sie haben sich nach den übergeordneten Leitsätzen und Richtlinien zu orientieren.	Unterstützung der Lehrpersonen bei SuS mit Lernschwierigkei- ten und Behinderun- gen, die von Klassen- lehrperson nicht alleine ihren Bedürfnissen ent- sprechend gefördert werden können. Sie ha- ben sich nach den übergeordneten Leit- sätzen und Richtlinien zu orientieren.



Zuständigkeit Kanton	Kreisschulrat	Schulvorstand	Geschäftsleitung	Schulleitung	Lehrpersonen	Fachlehrpersonen (HPS, Logo, etc.)
Themenfelder						
Unterricht / Förderung						
Förderdiagnostik und -planung			Die Geschäftsstelle hat gegenüber dem Schulvorstand über den Integrationsprozess Rechenschaft abzulegen. Dazu haben ihr die einzelnen Schulstandorte einen Bericht abzuliefern. Diesen Prozess gilt es zu definieren. Schulstandortübergreifende begabten Förderungsmassnahmen gibt es heute nicht. Dies soll im Rahmen des Schulprogramms erfolgen.	Die Schulleitung initi- iert, fördert, koordi- niert und evaluiert die schulischen Integrati- onsprozesse. Die ein- zelnen Schulstandorte haben diesen Integrati- onsprozess festgehal- ten oder haben diesen noch vorzunehmen. Dabei haben die einzel- nen Schulstandorte die Möglichkeit, auf ihren Standort spezifische Massnahem, Gefässe und Themenschwer- punkte zu setzen. Im Sinne der Transparenz gilt es den Prozess in geeigneter Art und Weise zu veröffentli-	Die Lehrpersonen sind zuständig für die Be- obachtung und Ein- schätzung des einzel- nen SuS, die Planung und Umsetzung von Fördermassnahmen so- wie die Überprüfung und Beurteilung dieser.	



8.1 Schulstruktur und Organisation

Die Kreisschulpflege hat den Grundsatzentscheid gefällt, die KSAB integrativ zu führen. Kleinklassen gibt es seit dem Schuljahr 2021/22 nicht mehr. Ebenfalls hat sie Leitsätze für den Ressourceneinsatz definiert, welche für die gesamte Schule zur Anwendung kommen. Diese orientieren sich jedoch stark an der alten Ressourcensprechung. Aufgrund der nun gemachten Erfahrung mit der neuen Ressourcierung sind diese Leitsätze partizipativ zusammen mit den Schulleitungen und der Geschäftsleitung zu überarbeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kantons zu den Leitsätzen. Insbesondere die besondere Förderung gilt es in den Leitsätzen besser zu verankern.

Die Schulstandorte haben gemäss einem definierten Zeitplan den jährlichen Ressourcenbedarf der Geschäftsstelle einzugeben. Die zentrale Rolle spielen dabei die Lehrpersonen (inkl. HPS, Logo, etc.). Sie haben jährlich den Bedarf ihrer Schülerinnen und Schüler festzulegen und der Schulleitung einzureichen. Basierend auf den Eingaben der Schulstandorte verteilt die Geschäftsstelle die Ressourcen an diese.

Aufgrund der Unterschiedlichkeiten der einzelnen Schulstandorte innerhalb der Kreisschule Aarau-Buchs ist es in der Kompetenz der Schulleitungen, die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen unter Beachtung der Leitsätze einzusetzen. Allgemein gültige minimale Standards für die gesamte KSAB in Bezug auf die Ausgestaltung der Sonderpädagogik gibt es nicht. Diese sind im Rahmen des Qualitätsmanagements aufzuarbeiten. Die Geschäftsleitung ist bereits daran, das Qualitätsmanagement Konzept zu erstellen. Die Geschäftsstelle hat gegenüber dem Schulvorstand in Bezug auf den Ressourceneinsatz eine Rechenschaftspflicht. Damit sie diese wahrnehmen kann, haben die einzelnen Schulstandorte ein Reporting über die eingesetzten Ressourcen zu führen und der Geschäftsstelle für das Gesamtreporting zuzustellen.

Nicht formell definiert ist der Prozess, wenn unterjährig zusätzlicher Ressourcenbedarf besteht. Diesen gilt es ebenfalls festzulegen.

Handlungsbedarf

- Leitlinien des Schulvorstands für die Ressourcierung sind zu überarbeiten im Sinne einer Weiterentwicklung der neuen Ressourcierung (insbesondere die besondere Förderung ist besser zu verankern).
- Minimale Standards hinsichtlich Sonderpädagogik, die für die gesamte KSAB gelten, werden im Rahmen des Qualitätsmanagement-Konzepts, erarbeitet.
- Prozess für unterjährlicher Ressourcenbedarf einzelner Schulstandorte gilt es zu definieren.
- Rechenschaftsbericht der Geschäftsstelle über die Verwendung der Ressourcen an den Schulvorstand

8.2 Führen und Entwickeln des Personals

Jeder Schulstandort hat sich in Unterrichtsteams organisiert. Die Verantwortung hierzu liegt bei der Schulleitung. Die Unterrichtsteams definieren ihre Zusammenarbeit und sie beraten sich über den Förderbedarf der einzelnen Schülerinnen und Schüler, legen die dazu erforderlichen Massnahmen fest und definieren im Rahmen des jährlichen Prozesses der Ressourcierung den Ressourcenbedarf. Der Geschäftsstelle liegen diese Prozesse im Sinne der Qualitätskontrolle und der Transparenz vor.



Handlungsbedarf

Prozess der Zusammenarbeit der Unterrichtsteams festhalten

8.3 Förderung / Unterricht

Die individuelle Förderung geschieht in erster Linie in der Klasse und liegt somit in der Verantwortung der Lehrpersonen. Mit den Ressourcen, die einem Schulstandort zur Verfügung gestellt werden, bekommt der jeweilige Schulstandort grösstmöglichen Handlungsspielraum. So ist es ihm auch möglich, spezielle Zeitgefässe, Lernorte oder Themenschwerpunkte zu setzen. So führt beispielsweise die Bezirksschule am Standort Aarau seit vielen Jahren das Drehtürmodell. Die meisten der Schulstandorte haben die Ausgestaltung der besonderen Förderung konzeptionell festgehalten. Heute liegen diese Dokumente einzig beim jeweiligen Schulstandort. Im Sinne der Qualitätskontrolle und des gegenseitigen Lehrens, sollen diese Dokumente zentral sowohl der Geschäftsstelle wie auch den Schulleitenden zugänglich sein. Zudem gilt es im Rahmen des Schulprogramms Schulstandortübergreifende Programme zu verankern. Innovative Ideen, neue Konzepte und Modelle sind gefragt und sollen belohnt werden. Diese können für einen Schulstandort, mehrere Schulstandorte gemeinsam oder über die ganze KSAB entwickelt werden. Dafür stehen Ressourcen zur Verfügung.

Handlungsbedarf

- Jeder Schulstandort hat die besondere Förderung in einem Dokument festgehalten. Diese Dokumente sind für die Geschäftsstelle und die Schulleitungen zugänglich.
- Prozesse der Förderdiagnostik und Förderplanung gilt es pro Schulstandort festzuhalten und in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen.
- Verankerung von schulstandortübergreifenden Begabtenförderungsgefässe im Schulprogramm.
- Innovation fördern durch entsprechende Ressourcierung von neuen Angeboten der besonderen Förderung, sei es an einem Schulstandort, mehreren Schulstandorten gemeinsam oder über die ganze Kreisschule.

8.4 Fazit betreffend Handlungsbedarf

Die ausführliche Auslegeordnung zur Sonderpädagogik zeigt, dass kein Handlungsbedarf in Bezug auf rechtliche Grundlagen durch die KSAB besteht. Die rechtlichen Grundlagen des Kantons Aargau sind ausreichend. Auch Abklärungen bei der Schulaufsicht des Kantons Aargau bestätigen diese Einschätzung. Die Ausführungen zeigen unmissverständlich, dass gerade die Sonderpädagogik (besondere Förderung) einen Gestaltungsspielraum auf Ebene Schulstandort und insbesondere Lehrpersonen benötigt. Es ist die Kernaufgabe der Lehrpersonen inkl. Fach- und Assistenzlehrpersonen ihren Unterricht auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Kinder auszurichten. Damit dieser Auftrag gelebt wird und gelebt werden kann, braucht es Leitlinien, innerhalb derer sich diese Förderung zu bewegen hat. Vorgaben, die jedoch detailliert festlegen, welche Förderung bei welchem Defizit zur Anwendung kommt, sind nicht zielführend. Im Gegenteil sie würde eine Scheingenauigkeit vortäuschen.

Die Analyse bringt auch zum Ausdruck, dass vor allem im Bereich der Leitlinien auf Ebene Schulvorstand, Geschäftsstelle, Schulleitung verschiedentlich Handlungsbedarf besteht.



Gleichzeitig ist es zentral, dass diese Leitlinien transparent und verständlich der Öffentlichkeit (Schülerinnen und Schülern, Eltern, Politik) dargelegt werden, um den Prozess nachvollziehbar zu machen.

Aufgrund dieser Analyse schlägt die Arbeitsgruppe dem Schulvorstand vor, die Motion nicht wie vom Kreisschulrat überwiesen umzusetzen und kein Reglement zu erstellen. Dem Kreisschulrat sind die gemachten Erkenntnisse zu präsentieren und darzulegen, dass aufgrund der Analyse der Schulvorstand wertvolle Kenntnisse gewonnen hat und er seine dargelegte Haltung in der Überweisung der Motion deshalb überdenkt hat.

Sollte der Schulvorstand dennoch der Überzeugung sein, es wäre vor allem politisch klug, die Sonderpädagogik innerhalb eines Reglements zu fassen, schlägt die Arbeitsgruppe vor, anlag des Musikschulreglements ein Schulreglement zu erstellen. Dieses würde nebst der Sonderpädagogik weitere Themenfelder abdecken wie bspw. Sozialtarife, Elternzusammenarbeit, Schulreisen/Lager, etc.

Der Schulvorstand hat über das weitere Vorgehen zu entscheiden.